VERORDNUNG (EWG) Nr. 2187/87 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1987

über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Drittländern und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3798/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Obst- und Gemüsesorten aus Drittländern nach Spanien (1), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 483/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der Höhe der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 in Spanien (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2199/87 (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3798/85 sieht die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse aus Drittländern in Spanien vor. Die Verordnung (EWG) Nr. 483/86 sieht mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 — nachstehend „Zehnergemeinschaft" genannt — in Spanien vor.

Wie festgestellt, werden in Drittländern geerntete Erzeugnisse nach ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in der Zehnergemeinschaft zum Verbrauch in Spanien abgesetzt.

Es sollte verhindert werden, daß in Drittländern geerntete Erzeugnisse, die nach ihrer Abfertigung zum freien Verkehr in der Zehnergemeinschaft zum Verbrauch in Spanien abgesetzt werden, im Rahmen des Spanien für die Einfuhr aus der Zehnergemeinschaft vorbehaltenen Kontingents verbucht werden. Diese Situation hätte in der Tat zur Folge, daß der Zielsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 483/86 nicht entsprochen und die Gemeinschaftspräferenz beeinträchtigt würde. Es sind deshalb die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zuständigen spanischen Behörden vergewissern sich, daß in Dittländern geerntetes Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3798/85, das in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 zum freien Verkehr abgefertigt wird,

— im Rahmen des Drittländerkontingents verbucht wird, wenn es zum Verbrauch in Spanien abgesetzt wird,
— nicht zum Verbrauch in Spanien abgesetzt wird, wenn das Drittländerkontingent ausgeschöpft ist.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 können die zuständigen spanischen Behörden auf die Angaben des Dokuments zurückgreifen, das zwecks Kontrolle der Einhaltung der gemeinsamen Qualitätsnormen erteilt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 7.
(3) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.